

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 171/73 B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Max-Major K [REDACTED],

[REDACTED] K [REDACTED] Leno, P [REDACTED], G [REDACTED]/USA,

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion in München,
Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 21. September 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Fortmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 23. Februar 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G E R U C H

Im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1975, 168 Nr. 2) hat das Berufungsgericht angenommen, daß der am 22. Mai 1969 eingegangene Antrag auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit die mit der Verkündung der 6. DV-BGG am 2. März 1967 (BGBl I, 233) beginnende sechsmonatige Frist des Art. III Nr. 1 Abs. 5 BGG-Schluss nicht gewährt hat. Auf die Verkündung der ErgVO zur 6. DV-BGG kommt es nicht an. Das Berufungsgericht hat zutreffend dargelegt, daß die ErgVO die Rechtslage nicht zu Gunsten des Klägers verbessert hat. Auf dem

64

- 3 -

Vortrag des Klägers über Haftart und Haftzeiten durfte der Tatrichter seine Entscheidung, ob eine Überleitung nach Art. III Nr. 1 BEG-Schluss zulässig ist, stützen (BGH RnW 1974, 151).

Aus der Erweiterung des Anspruchs in § 33 Abs. 2 BEG auf kann der 1923 geborene Kläger schon deshalb nichts herleiten, weil die Voraussetzungen des Art. III Nr. 2 Abs. 1 BEG-Schluss nicht gegeben sind.

Mal

Fuchs

